



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

| | |
|---|---|
| Das zweijährige Vorab-Konkordat (CPB) | 2 |
| Begünstigte Abfindung 2019-2023 | 5 |

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Das zweijährige Vorab-Konkordat (CPB)

Mit dem Legislativdekret Nr. 13 vom 12. Februar 2024 wurde das sogenannte zweijährige Vorab-Konkordat ("*Concordato preventivo biennale*", kurz CPB) eingeführt. Dabei handelte es sich um eine Vereinbarung mit dem Finanzamt, welche vorsieht bereits im Voraus die Bemessungsgrundlagen zwecks Steuer- und Beitragzahlungen festzulegen. Da es sich hierbei um eine ständige Regelung handelt, kann die Vereinbarung nun für die Jahre 2025 und 2026 angewandt werden. Die Zustimmung zum Konkordat erfolgt durch die Abgabe der Steuererklärung oder aber durch eine gesonderte Meldung innerhalb 30.09.2025.

Subjektiver Anwendungsbereich

Das Konkordat ist Unternehmen und Freiberuflern vorbehalten, welche die Zuverlässigkeitsindizes (ISA) effektiv ohne Ausschlussgrund anwenden. Die Rechtsform der Subjekte ist dabei irrelevant. Subjekten im Pauschalssystem (Gesetz Nr. 190/2014) sind ausgeschlossen, für sie galt die Regelung nur für das Steuerjahr 2024.

Ausschlussgründe

Ausgeschlossen vom Konkordat sind Subjekte, denen betreffend Steuern und Fürsorgebeiträge ein unwiderrufliches Urteil vorliegt oder Unregelmäßigkeiten durch nicht mehr anfechtbare Steuerbescheide festgestellt wurden. Betragen diese offenen Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Abgabefrist weniger als Euro 5.000, dann sind diese für die Anwendung des Konkordats nicht hinderlich.

Daneben gibt es noch folgende weitere Ausschlussgründe:

- Unterlassene Abgabe von Steuererklärungen betreffend die 3 vorhergehenden Steuerjahre;
- Verurteilung wegen eines der im DLgs. Nr. 74/2000 genannten Steuerdelikte, Geldwäsche, Selbstwäsche und Verwendung von Geld und Waren unrechtmäßiger Herkunft, betreffend die 3 vorhergehenden Steuerjahre;
- Bezug von betrieblichen Einkommen, die ganz oder teilweise steuerfrei sind und mehr als 40 % der gesamten betrieblichen Einkommen ausmachen, betreffend das vorhergehende Steuerjahr (gilt nur für ISA-Subjekte);
- Umstieg vom Normalsystem auf das Pauschalssystem im Jahr 2025;
- Außerordentliche Operationen: Fusion, Spaltung, Einbringung, Veräußerung Betrieb, Änderung der Gesellschafterstruktur bei Gesellschaften im ersten Jahr der Anwendung des Konkordats (gilt nur für ISA-Subjekte);
- Tätigkeitsbeginn betreffend vorhergehendes Steuerjahr.



- Freiberufler, welche ihre Tätigkeit in Form einer Sozietät oder einer Freiberufler-Gesellschaft ausüben und gleichzeitig eine individuelle Steuerposition besitzen, müssen diese zwingend auch für die individuellen Positionen den Vorab-Vergleich anwenden. Dies gilt spiegelbildlich auch für die Freiberufler, die dem Vorab-Vergleich zustimmen und an einer Sozietät teilhaben wollen, die dann auch den Vorab-Vergleich anzuwenden hat.
- Gelockert werden hingegen die Ausschlussgründe in Bezug auf unterlassene Zahlungen. Bislang ergab sich der Verfall des Vergleiches, wurden die laut Vergleich geschuldeten Steuern (die normale Einkommensteuer und die Ersatzsteuer) nicht fristgerecht entrichtet. Dies vorbehaltlich einer freiwilligen Berichtigung, die jedoch nur bis zur etwaigen Zustellung eines Mahnschreibens möglich war. Die nun eingeführte Neuerung sieht vor, dass das Mahnschreiben für die Berichtigung nicht schädlich ist. Der Vorabvergleich bleibt bestehen, wird der geschuldete Betrag binnen 60 Tagen nach Zustellung des Mahnschreibens beglichen. Eine diesbezügliche Ratenzahlung ist allerdings nicht möglich.

Verlauf des Konkordats

Die Zusage für die Anwendung des zweijährigen Vorab-Konkordats kann wie bereits erwähnt über die Steuererklärung betreffend die Steuerperiode 2024 oder aber über eine gesonderte Meldung vorgenommen werden. Im Zuge der Erstellung der Steuererklärung schlägt die Agentur der Einnahmen über ein telematisches Datenübermittlungsverfahren, eine zu erklärende Bemessungsgrundlage für die Jahre 2025 und 2026 vor. Der Vorschlag stützt sich dabei im Wesentlichen auf die von Steuerpflichtigen zur Verfügung gestellten Informationen und die Daten aus den Datenbanken der Einnahmenagenturen.

Mit der Annahme des formulierten Vorschlags, verpflichtet sich der Steuerpflichtige für die Dauer der Vereinbarung die vereinbarten Beträge als Einkommen zu erklären, zuzüglich/abzüglich bestimmter Komponenten (wie z.B. Veräußerungsgewinne und -verluste, unvorhergesehene Ereignisse, Verluste und Gewinne/Erträge aus Beteiligungen, Forderungsverluste usw). Auf das vereinbarte höhere Einkommen kommt eine Ersatzsteuer zur Anwendung, wobei diese nach ISA-Noten unterschiedlich ist.

Für Unternehmen und Freiberufler welche den ISA unterliegen gelten folgende Steuersätze für die Ersatzsteuer:

| ISA-Note | Steuersatz |
|----------------|------------|
| 8,9 oder 10 | 10% |
| 6 oder 7 | 12% |
| 5 oder weniger | 15% |

Die ermäßigten Steuersätze gelten nur bis zu einer maximalen Steuerbemessungsgrundlage von 85.000 Euro. Über dieser Schwelle gilt die Ersatzsteuer mit einem Steuersatz von 24 % für IRES-pflichtige Subjekte und von 43 % für IRPEF-pflichtige Subjekte.

Im Wesentlichen bedeutet dies, dass für IRES-Steuerpflichtige der Vorteil des gegenüber dem regulären Steuersatz reduzierten Steuersatzes bis zu einer maximalen Steuerbemessungsgrundlage von 85.000 Euro in



Anspruch genommen werden kann, wobei bei Überschreiten dieser Schwelle die Ersatzsteuer den gleichen Steuersatz wie die IRES, d. h. 24 %, annimmt. Ein ähnlicher Mechanismus gilt für IRPEF-Steuerpflichtige, mit der zusätzlichen Belastung, dass in diesem Fall die Ersatzsteuer mit einem Steuersatz von 43 % zu entrichten ist, d. h. dem höchstmöglichen Steuersatz.

WICHTIG:

Das während der Laufzeit der Vereinbarung effektiv erzielte Einkommen, wird bei der Ermittlung der Einkommensteuer, der IRAP sowie der gesetzlichen Fürsorgebeiträge somit nicht berücksichtigt. Der Steuerpflichtige kann jedoch die Fürsorgebeiträge unter Berücksichtigung des tatsächlichen Einkommens zahlen, wenn dieses höher als das vereinbarte Einkommen ist.

Verfall des Konkordats

Das vereinbarte Konkordat kann unter bestimmten Umständen während des Anwendungszeitraumes verfallen. Das Konkordat verfällt, wenn bestimmte außergewöhnliche Ereignisse, zu einem niedrigen tatsächlichen Einkommen von mehr als 30% im Vergleich zu den vereinbarten Steuergrundlagen führen. Weiters gibt es bestimmte definierte Umstände, welche zu einer Kürzung des Vergleichsvorschlags führen können. Weitere Gründe für die Beendigung des Konkordats sind, wenn im Steuerjahr einer oder mehrere der folgenden Umstände eintreten:

- Änderung der ausgeübten Tätigkeit
- Übergang zum Pauschalsystem
- außerordentliche Operationen (u.a. Fusion, Spaltung, usw.)
- Überschreiten der Umsatzschwelle von 7.746.853 Euro für ISA-Subjekte

Bestimmte festgelegte Verstöße führen auch zur vollständigen Aberkennung des Konkordates für beide Steuerjahre, unabhängig davon im welchen Steuerjahr der Verstoß stattgefunden hat.

Auswirkungen des Konkordats

- Die Steuervorauszahlung für das erste Jahr des Konkordats muss entsprechend den neuen Bestimmungen angepasst bzw. erhöht werden.
- Während des Zweijahreszeitraum des Konkordats müssen die Einkommensteuer- und IRAP-Erklärung, samt ISA-Vordruck eingereicht werden. Die üblichen Buchführungspflichten gelten für diesen Zeitraum weiterhin.
- Die Steuerperioden, die Gegenstand des Konkordats sind, dürfen nicht Gegenstand der in Artikel 39 des DPR Nr. 600/73 genannten Beanstandungen sein.
- Das ISA-Prämiensystem gilt für die beiden Steuerperioden der Anwendung des Konkordats.
- Für die ISA-Subjekte gilt eine um ein Jahr verlängerte Verjährungsfrist betreffend die Fälligkeit zum 31.12.2024 (betrifft Steuerjahr 2018).



- Für Steuerabsetzbeträge und die ISEE-Erklärung gilt das effektiv erzielte Einkommen und nicht das Einkommen laut Konkordat.

Praktische Hinweise

Einige Kunden wurden bereits von Ihrem Berater kontaktiert. Die anderen Kunden werden noch durch ihren Berater geprüft und falls das Vorab-Konkordat interessant sein kann, werden Sie über die verschiedenen Möglichkeiten informiert. Sollten aus der Umsatzentwicklung bis 07/2025 keine Steigerungen gegenüber dem Vorjahr hervorgehen, aber Sie der Meinung sein dass es in 2025 und ggf. auch in 2026 zu einer Gewinnsteigerung kommt, dann ersuchen wir Sie Ihren zuständigen Berater zu kontaktieren.

Für das Jahr 2025 wird die Entscheidung über die Annahme des Konkordats weniger schwer sein, da zum Abgabetermin am 30.09.2025 eine realistische Einschätzung des vorrausichtlichen Einkommens für das Geschäftsjahr 2025 möglich ist. Für das Jahr 2026 ist es jedoch schwer einzuschätzen wie sich das Einkommen entwickelt.

Begünstigte Abfindung 2019-2023

Um die Attraktivität des zweijährigen Vorab-Konkordats (CPB) zu erhöhen, wurde mit dem Omnibus-Dekret DL Nr. 113/2024 eine besondere begünstigte Abfindung der Steuerjahre 2018 bis 2022 eingeführt, welche nun mit Annahme des Vorab-Konkordates für die Jahre 2025-2026 auf die Steuerjahre 2019 bis 2023 verlängert wurde.

Demnach können Subjekte, welche

- das **zweijährige Vorab-Konkordat (CPB) innerhalb 30.09.2025 angenommen** haben, und
- für die **Steuerjahre 2019 bis 2023 die Zuverlässigkeitsindizes (ISA)** ohne Ausschlussgrund angewandt haben

die betroffenen Steuerjahre 2019 bis 2023, oder auch nur einzelne Steuerjahre innerhalb dieses Zeitraumes begünstigt abfinden. Diese Maßnahme bietet Unternehmern und Freiberuflern die Möglichkeit, nicht erklärte Einkommen zwischen 2019 und 2023 durch eine Ersatzsteuer auszugleichen, die je nach ISA-Wert variabel ist.

Steuerpflichtige, welche bereits das zweijährige Vorab-Konkordat 2024-2025 angewandt haben, können nun neben den Steuerjahren 2018 bis 2022 auch noch das Jahr 2023 begünstigt abfinden.

Ersatzsteuer für Einkommenssteuer und Zusatzsteuer

Die Bemessungsgrundlage dieser Ersatzsteuer für die Einkommenssteuer und Zusatzsteuern besteht aus der Differenz zwischen:

- den deklarierten Einkünften aus unternehmerischer bzw. freiberuflicher Tätigkeit in jedem Besteuerungszeitraum, und



- einem Aufschlag in folgender Höhe:

| ISA-Note | Aufschlag |
|----------|-----------|
| 10 | 5% |
| 8 bis 10 | 10% |
| 6 bis 8 | 20% |
| 4 bis 6 | 30% |
| 3 bis 4 | 40% |
| unter 3 | 50% |

Der Steuersatz der Ersatzsteuer beträgt für die einzelnen Steuerjahre wie folgt:

| ISA-Note | Steuerjahre 2019 / 2022 / 2023 | Steuerjahre 2020 / 2021 (*) |
|----------|-----------------------------------|--------------------------------|
| 8 bis 10 | 10% | 7% |
| 6 bis 8 | 12% | 8,4% |
| unter 6 | 15% | 10,5% |

(*) Für die Jahre 2020 / 2021 wird die Ersatzsteuer in Anbetracht der COVID-19-Pandemie um 30% herabgesetzt.

Hinweis: Die Ersatzsteuer muss jedoch für jedes Jahr mindestens € 1.000 betragen.

Ersatzsteuer für regionale Wertschöpfungssteuer IRAP

Die Bemessungsgrundlage dieser Ersatzsteuer besteht aus der Differenz zwischen:

- der erklärten Nettowertschöpfung ("*valore della produzione netta*") in jedem Besteuerungszeitraum, und
- dem Zuwachs bzw. Aufschlag, der wie oben bei der Einkommensteuer berechnet wird.

Der Steuersatz der Ersatzsteuer für die IRAP beträgt für die einzelnen Steuerjahre, unabhängig von der ISA-Note, wie folgt:

| ISA-Note | Steuerjahre 2019 / 2022 / 2023 | Steuerjahre 2020 / 2021 (*) |
|----------|-----------------------------------|--------------------------------|
| 1 bis 10 | 3,9% | 2,73% |

(*) Für die Jahre 2020 / 2021 wird die Ersatzsteuer in Anbetracht der COVID-19-Pandemie um 30% herabgesetzt.

Beispiel

Stellen wir uns einen Unternehmer vor, der im Jahr 2019 ein Einkommen von Euro 100.000 erklärt hat und eine ISA-Note von 7 erreicht hat. In diesem Fall wird das nicht erklärte Einkommen pauschal mit 20 % des



erklärten Einkommens, also Euro 20.000, berechnet. Auf den berechneten Betrag von Euro 20.000 wird die Ersatzsteuer von 12 % eingehoben. Der Unternehmer muss demnach für die Abfindung des Jahres 2019 einen Betrag von Euro 2.400 bezahlen.

Hinweis: Würde der fällige Betrag weniger als Euro 1.000 ausmachen, dann muss der Mindestbetrag von Euro 1.000 bezahlt werden.

Neben der Ersatzsteuer auf das Einkommen muss auch die Ersatzsteuer auf die regionale Wertschöpfungsteuer IRAP berechnet werden. Der Unternehmer muss auf das pauschal ermittelte nicht erklärte Einkommen von 20.000 Euro eine Ersatzsteuer, berechnet mit einem IRAP-Satz von 3,9 %, also einen Betrag von Euro 780 bezahlen. Auch in diesem Fall gibt es für 2020 einen Rabatt von 30 % für die Pandemie, wodurch sich der IRAP auf 136,50 Euro reduziert.

Daher muss der Unternehmer für die begünstigte Abfindung des Jahres 2019 folgende Beträge bezahlen:

- Euro 2.400 als Ersatzsteuer für die Einkommenssteuer und Zusatzsteuern
- Euro 780 als Ersatzsteuer für die regionale Wertschöpfungsteuer IRAP

Zahlung der Ersatzsteuer

Die Zahlung der Ersatzsteuern erfolgt:

- mit einer einzigen Zahlung bis zum 31.3.2026, oder
- in bis zu 10 Raten, wobei der gesetzliche Zinssatz zur Anwendung kommt.

Bei Anwendung einer Ratenzahlung ist die Abfindung für jeden einzelnen Besteuerungszeitraum erst mit Zahlung sämtlicher Raten wirksam. Wird eine Rate verspätet, jedoch vor Fälligkeit der nächsten Rate erlegt, so verfällt das Anrecht auf die Begünstigung nicht.

Die Abfindung wird nicht wirksam, wenn dem Steuerzahler vor der einzigen Zahlung bzw. der ersten Rate ein Festsetzungsbescheid oder ein sonstiger amtlicher Bescheid zugestellt wird.

Vorteile der begünstigten Abfindung

Bei fristgerechter Einzahlung der Ersatzsteuern können die betroffenen Jahre 2019 bis 2023 im Hinblick auf die Einkünfte aus unternehmerischer bzw. freiberuflicher Tätigkeit (ex Art. 39, DPR Nr. 600/73 und 54, Absatz 2, zweiter Satz, DPR Nr. 633/72), nicht mehr behördlich festgesetzt werden, es sei denn, einer der folgenden Sachverhalte tritt ein:

- Verfall des Anrechts auf das zweijährige Vorab-Konkordat (CPB);
- Unwirksamkeit der Abfindung auf Grund nicht oder verspäteter Einzahlung der Ersatzsteuern;
- Anwendung einer persönlichen oder realrechtlichen Sicherheitsmaßnahme oder Zustellung einer Anklageerhebung ("rinvio a giudizio") für eine der Straftaten ex D.Lgs. Nr. 74/2000, mit Ausnahme der Sachverhalte im Sinne der Art. 4 (Betrügerische Steuererklärung mittels Verwendung von Rechnungen oder sonstigen Unterlagen für nicht erfolgte Geschäftsfälle), 10-bis (unterlassene Einzahlung von zertifizierten Steuereinbehalten), 10-ter (unterlassene Zahlung der MwSt.) und 10-quater, Absatz 1 (rechtswidrige Verrechnung von Steuerguthaben), sowie ex Art. 2621 ZGB (unwahre Angaben im



Jahresabschluss) und der Art. 648-bis (Geldwäsche), 648-ter (Verwendung von Geld und Sachwerten mit rechtswidriger Herkunft) und 648-ter 1 (Geldwäsche im Eigenbedarf bzw. „autoriciclaggio“) Stgb., die in den Jahren 2019 bis 2023 begangen wurden;

Verlängerung der Verjährungsfristen

Für Subjekte, welche den ISA unterliegen und die begünstigte Abfindung in Anspruch nehmen, werden die Verjährungsfristen für die Steuerfestsetzung (i.S. der Art. 43, DPR Nr. 600/73 und 57, DPR Nr. 633/72) für die entsprechenden Besteuerungszeiträume bis zum 31.12.2027 verlängert.

Beispiel:

Für das Steuerjahr 2019 würde die Verjährungsfrist im Normalfall am 31.12.2025 bzw. mit einer ISA-Note von 8 und höher am 31.12.2024 ablaufen. Bei Inanspruchnahme der begünstigten Abfindung würde die Verjährungsfrist auf den 31.12.2027 verlängert werden.

Für Subjekte, welche den ISA unterliegen und bis zum 30.09.2025 für das zweijährige Vorab-Konkordat (CPB) für die Jahre 2025 und 2026 optieren, werden die Verjährungsfristen für die Steuerfestsetzung, welche am 31.12.2024 ablaufen (im Normalfall das Steuerjahr 2018), in jedem Fall bis zum 31.12.2025 verlängert.

Beispiel:

Für das Steuerjahr 2018 würde die Verjährungsfrist im Normalfall am 31.12.2024 bzw. mit einer ISA-Note von 8 und höher am 31.12.2023 ablaufen. Bei Inanspruchnahme der begünstigten Abfindung würde die Verjährungsfrist auf den 31.12.2025 verlängert werden.

Praktische Anwendung

Im Laufe der nächsten Wochen wird die Agentur der Einnahmen im persönlichen Bereich des Webportals eines jeden Steuerzahlers ("Cassetto fiscale") ein Informationsblatt mit einer Berechnung der fälligen Ersatzsteuern bereitgestellt. Anhand dieses Informationsblattes können die fälligen Beträge für eine begünstigte Abfindung entnommen werden.

Falls Sie dem zweijährigen Vorab-Konkordat (CPB) zustimmen und auf Grund nicht erklärter Einkommen in den Jahren 2019 bis 2023 zusätzlich die begünstigte Abfindung in Anspruch nehmen möchten, dann ersuchen wir Sie ebenfalls den zuständigen Berater zu kontaktieren.

Hinweis: Die Jahre der Nicht-Anwendung der Zuverlässigkeitsindizes ISA und der Anwendung des Pauschalystems berechtigen nicht zur begünstigten Abfindung.

Ausserhofer & Partner

